



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

27. April – 8. Mai 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den [sozialen Medien](#).

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 28. April 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-271/25 Autovici und C-334/25 Skinest Baltija

Ausschluss von Vergabeverfahren aus Gründen der nationalen Sicherheit

Die litauische Zentrale Beschaffungsstelle CPO LT schloss einen Bieter von einem Vergabeverfahren für den Kauf bzw. die Anmietung von Pkw mit der Begründung aus, er habe laut den litauischen Sicherheitsbehörden Interessen, die eine Bedrohung der nationalen Sicherheit darstellen könnten.

Auch die litauische staatliche Eisenbahngesellschaft Lietuvos geležinkeliai schloss einen Bieter von einem Vergabeverfahren für den Kauf u.a. von neuem Rollmaterial und Ersatzteilen mit der Begründung aus, er habe laut der litauischen Regierung solche Interessen. Die genauen Gründe wurden den beiden nicht mitgeteilt.

Die beiden Bieter haben ihren Ausschluss vor den litauischen Gerichten angefochten. Sie machen geltend, dass ein solcher Ausschlussgrund voraussetze, dass er in den Vergabeunterlagen erwähnt werde. Außerdem müsse den Betroffenen vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und ggfs. Abhilfe („Selbstreinigung“) gegeben werden. Die Vergabestelle dürfe sich nicht einfach auf die Feststellungen anderer staatlicher Stellen stützen, sondern müsse selbst prüfen, ob der Ausschlussgrund vorliege bzw. immer noch vorliege und ob der Ausschluss verhältnismäßig sei. Zudem werde das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz beeinträchtigt, wenn die Gründe für den Ausschluss nicht hinreichend genau mitgeteilt würden.

Das litauische Oberste Gericht hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung in diesen verbundenen Rechtssachen

vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-271/25](#)

[Weitere Informationen C-334/25](#)

Donnerstag, 30. April 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-127/24 VHC 2 Seniorenresidenz

Urheberrecht – Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen über ein eigenständiges Kabelnetz eines Seniorenwohnheims

Die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte e. V.), eine Einrichtung zur kollektiven Verwaltung von Urheberrechten im Musikbereich, hat den Betreiber eines Seniorenwohnheims vor den deutschen Gerichten auf Unterlassung der Weiterverbreitung musikalischer Werke aus ihrem Repertoire verklagt.

Nach Ansicht der GEMA nimmt der Wohnheimbetreiber eine lizenzpflichtige öffentliche Wiedergabe vor, wenn er über eine eigene Satellitenempfangsanlage empfangene Rundfunkprogramme zeitgleich, unverändert und vollständig durch sein Kabelnetz an die vorhandenen Anschlüsse für Fernsehen und Hörfunk in den Zimmern der Heimbewohner weitersendet.

Der Bundesgerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob in einem solchen Fall eine öffentliche Wiedergabe im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 vorliegt.

Generalanwalt Szpunar hat das in seinen Schlussanträgen vom 4. September 2025 verneint.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 30. April 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-133/24 CD Tondela u. a.

Abwerbeverbote im portugiesischen Fußball zu Beginn der Covid-19-Pandemie

Am 7. April 2020 schlossen alle Profifußballvereine der Ersten Portugiesischen Liga eine Vereinbarung, nach der keine Profifußballspieler der jeweils anderen unter Vertrag genommen werden durften, die ihren Arbeitsvertrag einseitig unter Berufung auf durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufene außergewöhnliche Umstände gekündigt hatten. Am darauffolgenden Tag schloss sich die Mehrheit der Profifußballvereine der Zweiten Liga der Vereinbarung an.

Die Vereinbarung zielte darauf ab, einseitige Kündigungen der Profispieler zu verhindern und dadurch die Stabilität der Spielerkader, die Qualität der Wettbewerbe und einen normalen sportlichen Wettbewerb zwischen finanziell stärkeren und schwächeren Vereinen zu gewährleisten.

Da die portugiesische Wettbewerbsbehörde die Vereinbarung als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung einstufte und ihre Aussetzung anordnete, wurde die Vereinbarung am 2. Juni 2020 endgültig beendet.

Mehrere Fußballvereine sowie die portugiesische Profifußball-Liga haben die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde vor dem portugiesischen Gericht für Wettbewerbsachen angefochten. Dieses hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit einer solchen Vereinbarung mit dem Wettbewerbsrecht der Union vorgelegt.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 15. Mai 2025 die Ansicht vertreten, dass eine Abwerbeverbotsvereinbarung, die während der Covid-19-Pandemie von professionellen Sportvereinen im Einvernehmen mit ihrem nationalen Fußballverband geschlossen wurde, nicht als bezweckte Beschränkung einzustufen sei, wenn ihr tatsächlicher Sinn und Zweck darin bestand, Fairness und Integrität des von der Pandemie beeinträchtigten sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten. Eine solche Vereinbarung falle in den Anwendungsbereich der Meca-Medina-Rechtsprechung, sofern mit ihr insbesondere tatsächlich Integrität und Fairness des sportlichen Wettbewerbs gewährleistet werden sollte und sie im Hinblick auf dieses Ziel erforderlich und verhältnismäßig war (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 61/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von](#)

[Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 6. Mai 2026

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-87/25 Westfälisches Textilwerk Adolf Ahlers / Kommission

Kartellrechtsverstoß beim Verkauf von Bekleidung der Marke Pierre Cardin

Pierre Cardin ist ein französisches Modehaus, das Lizenzen für die Herstellung und den Vertrieb von Bekleidung dieser Marke an Dritte vergibt. Westfälisches Textilwerk Adolf Ahlers war während des relevanten Zeitraums der größte Lizenznehmer für Bekleidung von Pierre Cardin im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Die Kommission stellte fest, dass Pierre Cardin und Ahlers in den Jahren 2008 bis 2021 wettbewerbswidrige Vereinbarungen getroffen und ihr Verhalten aufeinander abgestimmt hätten, um Ahlers in den EWR-Ländern, in denen dieses Unternehmen über eine Lizenz von Pierre Cardin verfügte, vor Wettbewerb zu schützen. So hätten sie den grenzüberschreitenden Verkauf von Bekleidung der Marke Pierre Cardin sowie den Verkauf solcher Produkte an bestimmte Kunden, wie etwa Discounter, beschränkt.

Mit [Beschluss vom 28. November 2024](#) verhängte die Kommission daher Geldbußen in Höhe von 2,2 Mio. Euro gegen Pierre Cardin und in Höhe von 3,5 Mio. Euro gegen Ahlers (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/24/6104](#)).

Ahlers hat den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten. Nach Ansicht von Ahlers sind der Kommission im Rahmen der Bestimmung der Höhe der Geldbuße Fehler bei der Anwendung der Obergrenze von 10 % des Vorjahresumsatzes unterlaufen.

Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. Mai 2026

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-747/22 INPS (Sozialhilfe und Zugang zur Beschäftigung – Indirekte Diskriminierung)

Mindesteinkommen in Italien – Personen, die subsidiären Schutz genießen

In Italien wurde einem Drittstaatsangehörigen, der dort internationalen Schutz genießt, das sog. Mindesteinkommen für Staatsangehörige mit der Begründung verwehrt, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung das Erfordernis eines Gesamtaufenthalts von zehn Jahren in Italien nicht erfüllt habe. Der Betroffene hat die Ablehnung vor einem italienischen Gericht angefochten.

Das italienische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Anerkennungsrichtlinie 2011/95 einem solchen Wohnsitzerfordernis entgegensteht. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass Maßnahmen, die den Zugang zur Beschäftigung erleichtern sollen, sowie bestimmte Formen der Sozialhilfe, Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, zu Bedingungen gewährt werden, die den für eigene Staatsangehörige geltenden gleichwertig sind.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 30. Oktober 2025 die Ansicht vertreten, dass die Anerkennungsrichtlinie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehe, die den Zugang von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, zu Maßnahmen, die den Zugang einerseits zur Beschäftigung und andererseits zu bestimmten Formen der Sozialhilfe fördern sollen, von der Voraussetzung abhängig machen, dass sie mindestens zehn Jahre, davon die letzten beiden Jahre ununterbrochen, im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gewohnt haben. Das gelte allerdings nur für Kernleistungen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Zur Erinnerung: Mit Urteil vom 29. Juli 2024 hatte der Gerichtshof entschieden, dass die Richtlinie 2003/109 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die den Zugang langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger zu einer Maßnahme der sozialen Sicherheit, der Sozialhilfe oder des Sozialschutzes von der auch für die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats geltenden Voraussetzung abhängig macht, mindestens zehn Jahre, davon die letzten beiden Jahre ununterbrochen, in diesem Mitgliedstaat gewohnt zu haben (siehe Pressemitteilung [Nr. 115/24](#)).

Donnerstag, 7. Mai 2026

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-320/25 Lertimene

Ausschluss vom Auswahlverfahren der italienischen Polizei wegen einer Tätowierung

Bei einem Auswahlverfahren der italienischen Staatspolizei wurde eine Bewerberin mit der Begründung ausgeschlossen, sie trage eine Tätowierung am linken Bein, die von der Uniform, die Polizistinnen bei repräsentativen Anlässen tragen (Rock und Pumps), nicht bedeckt sei.

Die Betroffene hat die Entscheidung vor einem italienischen Gericht angefochten. Sie macht u.a. geltend, dass ihr Ausschluss gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen verstoße und unverhältnismäßig sei.

Da italienische Gericht ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit des Ausschlusses mit dem Unionsrecht hat, hat es den Gerichtshof hierzu befragt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu